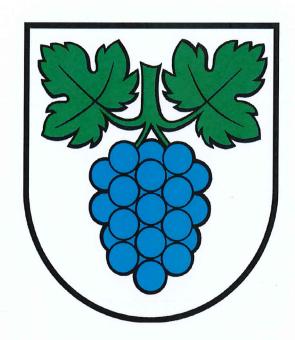
# **GEMEINDE THALHEIM**



Kinderbetreuungsreglement

## 1 Rechtsgrundlage

#### 1.1 Bundesebene

## 1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZBG; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

## 1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

#### 1.2 Kantonsebene

#### 1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/2018 vor.

# 2 Grundlagen

### 2.1 Allgemein

Der Gemeinderat erachtet die Betreuung von Kindern in ihrem eigenen Familienumfeld als sehr wertvoll. In Thalheim wird ein grosser Teil der Kinderbetreuung durch nahe Verwandte, Bekannte und Nachbarn gewährleistet. Er weiss den grossen Einsatz der involvierten Personen sehr zu schätzen.

Der Gemeinderat ist sich aber auch bewusst, dass Eltern aus unterschiedlichen Gründen einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen oder müssen. Für die Fälle, wo sich keine privaten Lösungen anbieten, kann er sich durchaus vorstellen, dass ein Bedarf zur externen Kinderbetreuung im Sinne des KiBeG bestehen kann.

#### 2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten (bis zum Abschluss der Primarschule) und die Umsetzung des Ki-BeG in der Gemeinde Thalheim.

## 2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

#### 2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

### 2.5 Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Thalheim unterstützt die Erziehungsberechtigten, wenn sie folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule wahrnehmen:

- Kindertagesstätten
- Modulare Tagesstrukturen (Früh-, Mittags-, und Nachmittagsbetreuung)
- Gebundene Tagesstrukturen (öffentliche Tagesschulen)
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

#### 2.6 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

Die Gemeinde Thalheim übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Thalheim kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.

Bei den Tagesstrukturen behält sich die Gemeinde Thalheim vor, allenfalls die Trägerschaft zu übernehmen.

### 2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Thalheim verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Thalheim erhoben.

#### 2.8 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde Thalheim beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung wird durch den Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt.

#### 2.9 Kooperationen mit anderen Gemeinden

Die Gemeinde Thalheim kann mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

#### 2.10 Anforderungen / Qualifät

Die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote legt der Gemeinderat fest. Er kann sich an Qualitätsstandards von anerkannten Fachstellen orientieren.

#### **Bewilligung und Aufsicht** 2.11

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Thalheim obliegt der Gemeinde Thalheim und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

#### **Rechtsmittel** 2.12

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

#### **Anhänge**

Das Elternbeitragsreglement regelt als Anhang dieses Kinderbetreuungsreglements die Finanzierung und wird vom Gemeinderat bei Bedarf angepasst.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 08. Juni 2018.

Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 01. August 2018 in Kraft.

Der Gemeindeammann:

Roland Frauchiger Barbara Tenisch

Die Gemeindeschreiberin:

-4-

